

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE Vfgh Beschluss 1999/12/10 B1631/98

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.12.1999

## **Index**

41 Innere Angelegenheiten

41/02 Staatsbürgerschaft, Paß- und Melderecht, Fremdenrecht

### **Norm**

B-VG Art144 Abs1 / Legitimation

VfGG §88

### **Leitsatz**

Einstellung des Verfahrens betreffend die Versagung einer Niederlassungsbewilligung für den minderjährigen Beschwerdeführer nach Wegfall der Beschwer aufgrund Erstreckung der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an den Vater des Beschwerdeführers auf den letztgenannten; kein Kostenzuspruch

### **Spruch**

Das Verfahren wird eingestellt.

Kosten werden nicht zugesprochen.

### **Begründung**

Begründung:

I. Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid des Bundesministers für Inneres vom 10. Juli 1998 wurde der Antrag des durch seinen Vater vertretenen mj. Beschwerdeführers auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung abgewiesen. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde nach Art144 B-VG.

II. 1. In der Folge verlieh die Oberösterreichische Landesregierung mit Bescheid vom 9. September 1999 dem Vater des Beschwerdeführers die österreichische Staatsbürgerschaft und erstreckte diese Verleihung auch auf den Beschwerdeführer. Im Bereich des verfassungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens führt dies dazu, daß der Beschwerdeführer durch den angefochtenen, ihn in seiner damaligen Rechtsstellung als Fremden betreffenden Bescheid nicht mehr beschwert ist. Das Verfahren über die vorliegende Beschwerde war daher einzustellen.

2. Kosten waren nicht zuzusprechen, da §88 VerfGG für den Fall der Einstellung des Verfahrens einen Kostenersatz an den Beschwerdeführer nur dann vorsieht, wenn dieser von einer Partei klaglos gestellt wurde, was hier aber nicht zutrifft (vgl. zB. VfSlg. 12254/1990).

III. Dieser Beschuß wurde gemäß §19 Abs3 Z3 VerfGG ohne vorangegangene Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung gefaßt.

### **Schlagworte**

Fremdenrecht, VfGH / Legitimation, VfGH / Kosten

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1999:B1631.1998

### **Dokumentnummer**

JFT\_10008790\_98B01631\_2\_00

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>